

# ÖFFENTLICHE URKUNDE

über die Beschlüsse der ausserordentlichen Generalversammlung der

**AP Alternative Portfolio AG**  
**(AP Alternative Portfolio SA)**  
**(AP Alternative Portfolio Ltd)**

CHE-101.309.802

mit Sitz in Zürich

(die "**Gesellschaft**")

betreffend

Traktandum 1

**Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation/Statutenänderungen**

und

Traktandum 2

**Dekotierung der Aktie von der BX Swiss/Statutenänderungen**

---

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates Zürich (Altstadt) hat an der heute, ab 14.00 Uhr im Notariat Zürich (Altstadt) abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft ("**Versammlung**") teilgenommen. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**") diese öffentliche Urkunde.

## I

**Einleitung**

Herr Ulrich Niederer, von Lutzenberg, in Männedorf, Präsident des Verwaltungsrates, (der "**Vorsitzende**"), eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert Herr Florian Schweighofer, Bär & Karrer AG, Brandschenkestrasse 90, 8002 Zürich (der "**Protokollführer**").

Der Vorsitzende stellt fest:

- **Einladung:**

Zur heutigen Generalversammlung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen worden, insbesondere durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 22. November 2024.

- **Präsenz:**

Von dem im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital von CHF 281'440.60, eingeteilt in 201'029 Namenaktien zu CHF 1.40, sind heute vertreten durch:

a) Aktionäre:

Aktien: 1'090

b) Unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR:

Aktien: 145'211

Insgesamt sind also total 146'301 Aktienstimmen und Aktiennennwerte im Gesamtwert von CHF 204'821.40 vertreten.

- **Unabhängiger Stimmrechtsvertreter:** Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR amtiert Karim Maizar, Kellerhals Carrard, Rämistrasse 5, Postfach, 8024 Zürich.
- **Mitglieder des Verwaltungsrats:** Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Versammlung eingeladen worden und anwesend.
- **Beschlussfähigkeit:** Die heutige Generalversammlung ist somit ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

**II****Beschlüsse****Traktandum 1: Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation/Statutenänderungen****a) Auflösungsbeschluss**

Der Vorsitzende *beantragt* der Versammlung im Namen des Verwaltungsrates:

1. die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren; und
2. den Präsidenten des Verwaltungsrates, Dr. Ulrich Niederer, von Lutzenberg, in Männedorf, sowie den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, Prof. Dr. Rolf Watter, von Zürich, in Nesslau, per sofort als Liquidatoren mit Einzelunterschrift zu bestellen, wobei die Liquidatoren keine neuen Investitionen tätigen dürfen, aber auch keine Pflicht haben, die Aktiven der Gesellschaft zu verkaufen, solange Rückzahlungen von Anlagen zugunsten der Gesellschaft zu erwarten sind.

Nach Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Versammlung den vorliegenden Antrag des Verwaltungsrates mit **144'407 Ja-Stimmen gegen 150 Nein-Stimmen mit 1'744 Enthaltene angenommen** hat und somit das notwendige Quorum erfüllt ist.

Der Verwaltungsrat muss den Beschluss über die Auflösung und die Wahl der Liquidatoren beim Handelsregisteramt anmelden, Art. 740 Abs. 2 OR.

**b) Statutenänderungen**

Der Vorsitzende *beantragt* der Versammlung im Namen des Verwaltungsrates unter der Bedingung der Annahme des Antrags des Verwaltungsrates zu Traktandum 1a (Auflösungsbeschluss), die Überschrift sowie Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 2a Abs. 2, Art. 18 lit. f, Art. 24 Abs. 2 und 3 und Art. 35 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wie unten dargestellt zu ändern:

*"Statuten  
der*

*AP Alternative Portfolio AG in Liquidation  
(AP Alternative Portfolio SA en liquidation)  
(AP Alternative Portfolio Ltd in liquidation)"*

**"Artikel 1 Firma, Sitz**

*Unter der Firma*

*AP Alternative Portfolio AG in Liquidation*

*(AP Alternative Portfolio SA en liquidation)*

*(AP Alternative Portfolio Ltd in liquidation)*

*besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Zürich."*

**"Artikel 2 Zweck**

*Abs. 1: Zweck der Gesellschaft ist die Abwicklung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, Anlagefonds und anderen Rechtseinheiten im Bereich alternativer Anlagen.*

*[Abs. 2 bleibt unverändert]"*

**"Artikel 2a Anlagepolitik**

*[der bisherige Wortlaut wird unverändert unter einen Abs. 1 gestellt]*

*Abs. 2: Im Zuge der im Dezember 2024 beschlossenen Liquidation wartet die Gesellschaft auf die Schlussausüttungen zuvor getätigter Investitionen, was die Dauer des Liquidationsverfahrens wesentlich mitbestimmt."*

**"Artikel 18 Befugnisse der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Befugnisse:*

*[a) – e) bleiben unverändert]*

*f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;*

*[g) – j) bleiben unverändert]"*

**"Artikel 24 Befugnisse des Verwaltungsrates**

*[Abs. 2 wird gestrichen]*

*[Der bisherige Abs. 3 wird mit unverändertem Wortlaut neu zu Abs. 2]"*

### **"Artikel 35 Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven**

*Abs. 1: Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns.*

*[Abs. 2 bleibt unverändert]"*

Nach Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Bedingung der Annahme des Antrags des Verwaltungsrates zu Traktandum 1a (Auflösungsbeschluss) erfüllt ist und die Versammlung den vorliegenden Antrag des Verwaltungsrates mit **144'387 Ja-Stimmen gegen 150 Nein-Stimmen mit 1'764 Enthaltene angenommen** hat und somit das notwendige Quorum erfüllt ist.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt.

Der Verwaltungsrat wird beauftragt und ermächtigt, die soeben gefassten Beschlüsse der Versammlung beim Handelsregisteramt anzumelden.

### **III**

#### **Traktandum 2: Dekotierung der Aktie von der BX Swiss/Statutenänderungen**

##### **a) Dekotierungsbeschluss**

Der Vorsitzende *beantragt* der Versammlung im Namen des Verwaltungsrates unter der Bedingung der Annahme des Antrags des Verwaltungsrates zu Traktandum 1a (Auflösungsbeschluss) und 1b (Statutenänderungen) die Dekotierung der Aktie der Gesellschaft von der BX Swiss mit Wirkung per Datum der ordentlichen Generalversammlung 2025 zu genehmigen und den Verwaltungsrat zu ermächtigen, diesen Beschluss bzw. die Dekotierung auszuführen.

Nach Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Bedingung der Annahme des Antrags des Verwaltungsrates zu Traktandum 1a (Auflösungsbeschluss) und 1b (Statutenänderungen) erfüllt ist und die Versammlung den vorliegenden Antrag des Verwaltungsrates mit **144'407 Ja-Stimmen gegen 150 Nein-Stimmen mit 1'744 Enthaltene angenommen**

hat und somit das notwendige Quorum erfüllt ist. angenommen hat und somit das notwendige Quorum erfüllt ist.

## **b) Statutenänderungen**

Der Vorsitzende *beantragt* der Versammlung im Namen des Verwaltungsrates unter der Bedingung der Annahme des Antrags des Verwaltungsrates zu Traktandum 2a (Dekotierungsbeschluss):

1. Art. 9, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2, Art. 15, Art. 17 Abs. 2, Art. 18 lit. b, d – j, Art. 19, Art. 24 Abs. 2 lit. f, Art. 25, Art. 27 – 31, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35a der Statuten der Gesellschaft per Datum der Dekotierung der Aktie der Gesellschaft von der BX Swiss wie unten dargestellt zu ändern;
2. einen neuen Art. 6a zur Übertragung von Aktien sowie einen neuen Art. 6b zum Wegfall von Aktionärseseigenschaften per Datum der Dekotierung der Aktie der Gesellschaft von der BX Swiss wie unten dargestellt in die Statuten aufzunehmen; und
3. die Nummerierung der Art. 16 – 24, Art. 26 und Art. 32 – 37 sowie des Abschnitts 6 der Statuten der Gesellschaft aufgrund der Löschung der Art. 15, Art. 25, Art. 27 – 31 und Art. 35a sowie des Abschnitts 5 per Datum der Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der BX Swiss wie weiter unten dargestellt redaktionell anzupassen.

### ***"Artikel 6a Übertragung von Aktien***

*Abs. 1: Die Übertragung der Aktien oder die Begründung einer Nutznießung an den Aktien bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsrat.*

*Abs. 2: Der Verwaltungsrat lehnt das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund ab. Als wichtiger Grund gilt die Weigerung des Erwerbers, ausdrücklich gegenüber der Gesellschaft zu erklären:*

*a) dass er unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen als professioneller Kunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen und damit als qualifizierter Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gilt bzw. gelten will (opting-out); oder*

*b) dass ein Finanzintermediär oder ein Versicherungsunternehmen im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vertragsverhältnisses für ihn die Vermögensverwaltung oder Anlageberatung erbringt, die Aktien an der AP Alternative Portfolio AG im Rahmen dieses Verhältnisses erworben wurden*

*und dass er vom Finanzintermediär oder dem Versicherungsunternehmen darüber informiert wurde, dass er aufgrund dieses Verhältnisses als qualifizierter Anleger im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gilt, über die mit der dieser Erklärung einhergehenden Risiken aufgeklärt wurde sowie darauf hingewiesen wurde, erklären zu können, nicht als qualifizierter Anleger gelten zu wollen und diese Möglichkeit nicht wahrgenommen hat."*

### **"Artikel 6b Wegfall von Aktionärsenschaften**

*Abs. 1: Aktionäre, deren besondere Eigenschaften gemäss Art. 6a Abs. 2 der Statuten dahingefallen sind, teilen dies unverzüglich dem Verwaltungsrat mit.*

*Abs. 2: Die Gesellschaft verfügt gegenüber Aktionären, deren besondere Eigenschaften gemäss Art. 6a Abs. 2 der Statuten dahingefallen sind, über ein Erwerbsrecht für deren Aktien zum wirklichen Wert."*

### **"Artikel 9 Generalversammlungsarten**

#### **a. Ordentliche Generalversammlung**

*Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sind die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden."*

#### **"Artikel 10 b. Ausserordentliche Generalversammlung**

*Abs. 2: Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen."*

#### **"Artikel 12 Traktandierung**

*Abs. 1: Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die Aktien im Umfang von fünf Prozent der im Handelsregister eingetragenen Aktien oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Die Traktandierung bzw.*



*Antragsstellung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs anbegehrt werden."*

**"Artikel 14 Vertretung der Aktionäre**

*Abs. 2: Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person, die nicht Aktionär oder Aktionärin sein muss, vertreten lassen. Vollmachten können auch elektronisch erteilt werden."*

**Artikel 15 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

**"Artikel 17 Beschlüsse, Wahlen**

*Abs. 2: Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Aktionäre, die zusammen über mindestens fünf Prozent der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische, respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen."*

**"Artikel 18 Befugnisse der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Befugnisse*

*[...]*

*lit. b: die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates;*

*[...]*

*lit. d: die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;*

*lit. e: die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;*

*lit. f: die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;*

*lit. g: die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden."*

*[lit. h wird ersatzlos gestrichen]*

*[lit. i wird ersatzlos gestrichen]*



*[lit. j wird ersatzlos gestrichen]*

**"Artikel 19 Anzahl der Verwaltungsräte**

*Der Verwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern."*

**"Artikel 24 Befugnisse des Verwaltungsrates**

*Abs. 2 lit. f: die Erstellung des Geschäftsberichtes und allfälliger weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse."*

**Artikel 25 Übertragung der Vermögensverwaltung, Organisationsreglement**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

**Artikel 27 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer und Organisation des Vergütungsausschusses**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

**Artikel 28 Aufgaben und Befugnisse des Vergütungsausschusses**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

**Artikel 29 Vergütungen**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

**Artikel 30 Mandate**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

**Artikel 31 Dauer der Verträge über die Vergütung**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

**Artikel 32 Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten**

*Abs. 1: Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.*

## **Abschnitt 5: Öffentliches Kaufangebot**

### **Artikel 35a Opting out**

*[wird ersatzlos gestrichen]*

### **Redaktionelle Anpassung der Nummerierung**

Gegenwärtige Fassung:	Neue Fassung:
Art. 16	Art. 15
Art. 17	Art. 16
Art. 18	Art. 17
Art. 19	Art. 18
Art. 20	Art. 19
Art. 21	Art. 20
Art. 22	Art. 21
Art. 23	Art. 22
Art. 24	Art. 23
Art. 26	Art. 24
Art. 32	Art. 25
Art. 33	Art. 26
Art. 34	Art. 27
Art. 35	Art. 28
Abschnitt 6	Abschnitt 5
Art. 36	Art. 29
Art. 37	Art. 30

Nach Beschlussfassung in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Bedingung der Annahme des Antrags des Verwaltungsrates zu Traktandum 2a (Dekotierungsbeschluss) erfüllt ist und die Versammlung den vorliegenden Antrag des Verwaltungsrates mit **144'382 Ja-Stimmen gegen 175 Nein-Stimmen mit 1'744 Enthaltene angenommen** hat und somit das notwendige Quorum erfüllt ist. angenommen hat und somit das notwendige Quorum erfüllt ist.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt.

Der Verwaltungsrat wird beauftragt und ermächtigt, die soeben gefassten Beschlüsse der Versammlung nach der Dekotierung der Aktien der Gesellschaft von der BX Swiss beim Handelsregisteramt anzumelden.

#### IV

##### **Abschluss**

Erläuterungen, Diskussion und Verhandlungen der Versammlung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

Der Vorsitzende schliesst die Versammlung um 14.08 Uhr, nachdem er sich vergewissert hat, dass das eingangs festgestellte, an der Versammlung vertretene Kapital der Gesellschaft während der gesamten Dauer der Versammlung vertreten war.

Zürich, 17. Dezember 2024

 Notariat Zürich (Altstadt)  
  
M. Müller-Smit, Notar

**STATUTEN**

**DER**

**AP ALTERNATIVE PORTFOLIO AG IN LIQUIDATION**  
**(AP ALTERNATIVE PORTFOLIO SA EN LIQUIDATION)**  
**(AP ALTERNATIVE PORTFOLIO LTD IN LIQUIDATION)**

**Statuten**  
**der**  
**AP Alternative Portfolio AG in Liquidation**  
**(AP Alternative Portfolio SA en liquidation)**  
**(AP Alternative Portfolio Ltd in liquidation)**

**Abschnitt 1:**  
**Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

Artikel 1

Firma, Sitz

Unter der Firma

AP Alternative Portfolio AG in Liquidation  
(AP Alternative Portfolio SA en liquidation)  
(AP Alternative Portfolio Ltd in liquidation)

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

- 1 Zweck der Gesellschaft ist die Abwicklung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, Anlagefonds und anderen Rechtseinheiten im Bereich alternativer Anlagen.
- 2 Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte eingehen oder Verträge abschliessen, die geeignet sein können, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

## Artikel 2a

- Anlagepolitik
- 1 Das Anlageziel der Gesellschaft war die langfristige Realisierung von Kapitalgewinn auf Anlagen in Private Equity, Hedge Funds und anderen alternativen Anlagen. Seit Mitte 2013 wurden keine Neuinvestitionen in Private Equity Anlagen mehr getätigt, sondern nur noch eingegangene Verpflichtungen erfüllt. Das Hedge Fonds Portfolio ist per Ende März 2019 aufgelöst worden. Nicht mehr benötigte Liquidität wird an die Aktionäre zurückgeführt.
  - 2 Im Zuge der im Dezember 2024 beschlossenen Liquidation wartet die Gesellschaft auf die Schlüsselausschüttungen zuvor getätigter Investitionen, was die Dauer des Liquidationsverfahrens wesentlich mitbestimmt.

## Artikel 3

- Dauer
- Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

**Abschnitt 2:  
Aktienkapital**

## Artikel 4

- Aktienkapital
- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 281'440.60 (zweihunderteinundachtzigtausendvierhundertvierzig Franken und 60 Rappen). Es ist eingeteilt in 201'029 (zweihundertundeintausendundneunundzwanzig) Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 1.40 (einem Franken und vierzig Rappen). Das Aktienkapital ist voll liberiert.
  - 2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

## Artikel 4a

- Kapitalband
- 1 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 25. Juni 2029 innerhalb der Obergrenze von CHF 281'440.60, entsprechend 201'029 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.40, und der Untergrenze von CHF 140'721.00, entsprechend 100'515 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.40, eine oder mehrere Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen.
  - 2 Der Verwaltungsrat bestimmt, soweit erforderlich, die Zahl der zu vernichtenden Aktien und die Verwendung des Herabsetzungsbetrags. Erwerb und Halten von zur Vernichtung unter dem Kapitalband zurückgekauften Aktien unterliegen, soweit gesetzlich zulässig, nicht der 10%-Schwelle für eigene Aktien im Sinne von Art. 659 Abs. 1 OR.

## Artikel 5

- Aktienbuch,  
Nominees und  
Wertrechtbuch
- 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht an einer Aktie zusteht, deren Eigentümer sie nicht sind, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.).
  - 2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, wird er als Aktionär ohne Stimmrecht eingetragen.



- 3 Die Eintragungsbeschränkung von Abs. 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- 4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 5 Für die Namenaktien wird weiter ein Wertrechtbuch geführt. Darin werden Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen.

#### Artikel 6

##### Form der Aktien

- 1 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich von Abs. 2 als Wertrechte im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts und Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes ausgestaltet.
- 2 Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgestellte Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

**Artikel 7**

- Rechtsausübung
- 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
  - 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist, ausgeübt werden.

**Abschnitt 3:  
Gesellschaftsorgane****A. Generalversammlung****Artikel 8**

- Zuständigkeit
- Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

**Artikel 9****Generalversamm-  
lungsarten**

- a. Ordentliche  
Generalver-  
sammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sind die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

**Artikel 10**

- b. Ausserorden-  
tliche General-  
versammlung
- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.

- 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen auf Beschluss einer Generalversammlung einberufen werden oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, welche zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge, verlangen.

#### Artikel 11

- |             |  |
|-------------|--|
| Einberufung | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.</li><li>2 Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.</li></ol> |
|-------------|--|

#### Artikel 12

- |                |  |
|----------------|--|
| Traktandierung | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die Aktien im Umfang von 0.25% der im Handelsregister eingetragenen Aktien oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Die Traktandierung bzw. Antragsstellung muss mindestens sechzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.</li><li>2 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ausgenommen sind der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, derjenige auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und derjenige auf Wahl einer Revisionsstelle.</li></ol> |
|----------------|--|

## Artikel 13

- |  |   |   |
|--|---|---|
| Ort, Vorsitz der<br>Generalversamm-<br>lung, Protokoll,<br>Stimmzähler | 1 | Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.  |
|  | 2 | Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung eine vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnete Person führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler. |
|  | 3 | Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches den Anforderungen von Art. 702 Abs. 2 OR entspricht und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.               |

## Artikel 14

- |                             |   |   |
|-----------------------------|---|---|
| Vertretung der<br>Aktionäre | 1 | Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.  |
|                             | 2 | Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine andere Person, die nicht Aktionär oder Aktionärin sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Vollmachten können auch elektronisch erteilt werden. |
|                             | 3 | Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.   |

## Artikel 15

- |   |   |   |
|---|---|---|
| Unabhängiger<br>Stimmrechtsver-<br>treter | 1 | Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. |
|   | 2 | Wiederwahl ist zulässig.  |

- 3 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

#### Artikel 16

Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

#### Artikel 17

Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss von leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben diese Statuten und die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische, respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine elektronische, respektive schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

#### Artikel 18

Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Befugnisse:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;

- b) die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c) die Wahl der Revisionsstelle;
- d) die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e) die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- g) Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrates;
- h) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- i) die Beschlussfassung über die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- j) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

## B. Verwaltungsrat

### Artikel 19

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern.

### Artikel 20

Amtsdauer

Die Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates werden einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und sind nachher wieder wählbar.

### Artikel 21

Organisation

- 1 Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt

aus seiner Mitte mindestens einen Vizepräsidenten und bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein braucht.

- 2 Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten.

#### Artikel 22

##### Einberufung

Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, und leitet die Sitzung. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

#### Artikel 23

##### Beschlüsse

- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Wird dieses Präsenzquorum nicht erreicht, ist er unter dem Vorbehalt beschlussfähig, dass alle nicht anwesenden Mitglieder nachträglich dem betreffenden Antrag schriftlich zustimmen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.



## Artikel 24

- Befugnisse des Verwaltungsrates
- 1 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
  - 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
    - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
    - b) die Festlegung der Organisation;
    - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
    - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
    - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
    - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und allfälliger weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
    - g) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

## Artikel 25

Übertragung der Vermögensverwaltung, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 24 die Vermögensverwaltung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen, die juristische Per-

sonen sein können, übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement. Die Geschäftsführung verbleibt bei den (exekutiv tätigen) Mitgliedern des Verwaltungsrates.

#### Artikel 26

Zeichnungsbe-  
rechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

#### Artikel 27

Anzahl Mitglieder,  
Amtdauer und  
Organisation des  
Vergütungsaus-  
schusses

- 1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- 2 Der Vergütungsausschuss organisiert sich im Rahmen von Gesetz und Statuten selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.
- 3 Die Mitglieder werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung einzeln und jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 4 Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtdauer aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

#### Artikel 28

Aufgaben und Be-  
fugnisse des Ver-  
gütungsaus-  
schusses

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorschlag der Ausgestaltung der von ihm regelmässig überprüften Vergütungspolitik;

2. Vorschlag des maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss Art. 29 der Statuten;
3. Beschluss über die konkrete Ausgestaltung von allfälligen Mandatsverträgen sowie Beendigungsbedingungen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates;
4. Überprüfung der Entschädigung mit dem Vermögensverwalter nach Art. 25 der Statuten;
5. Entwurf des Vergütungsberichtes zuhanden des Gesamtverwaltungsrates.

#### Artikel 29

#### Vergütungen

- 1 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich prospektiv je den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung vor, dies gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses.
- 2 Der Verwaltungsrat legt der auf das betreffende Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Generalversammlung den Vergütungsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr zur nicht bindenden, konsultativen Genehmigung vor.
- 3 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann unter anderem eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder die Ausrichtung von Vergütungen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung veranlassen.
- 4 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung, die in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden kann.

- 5 Die fixe Vergütung besteht aus der Grundvergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einschliesslich geschätzter, von der Gesellschaft getragener Sozialabgaben, zusätzlicher Versicherungsabgaben sowie weiterer Nebenleistungen, soweit sie als Vergütung qualifizieren.

#### Artikel 30

##### Mandate

- 1 Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb der Gesellschaft, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, ist für Verwaltungsratsmitglieder auf fünf Mandate in börsenkotierten und acht Mandate in grösseren, nicht börsenkotierten Unternehmen, welche die Anforderungen von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR (ordentliche Revision) erfüllen, und auf fünfzehn Mandate in anderen Rechtseinheiten beschränkt.
- 2 Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns oder im Auftrag eines Konzerns ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt. Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig.

#### Artikel 31

##### Dauer der Verträge über die Vergütung

- 1 Die Gesellschaft kann mit den exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete Arbeitsverträge mit Kündigungsfristen von maximal drei Monaten abschliessen.
- 2 Die Gesellschaft kann mit nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates auf maximal zwölf Monate respektive die Amtsdauer befristete Mandatsverträge abschliessen.

### C. Revisionsstelle

#### Artikel 32

- |                                     |   |  |
|-------------------------------------|---|--|
| Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten | 1 | Als Revisionsstelle ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu bestellen.  |
|                                     | 2 | Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. |

#### **Abschnitt 4: Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung**

#### Artikel 33

- |               |  |
|---------------|--|
| Geschäftsjahr | Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr. |
|---------------|--|

#### Artikel 34

- |                  |  |
|------------------|--|
| Geschäftsbericht | Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang und einer Geldflussrechnung), gegebenenfalls einem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt. |
|------------------|--|

#### Artikel 35

- |   |   |   |
|---|---|---|
| Verteilung des Bilanzgewinnes, Reserven | 1 | Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns. |
|   | 2 | Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.   |

**Abschnitt 5:  
Öffentliches Kaufangebot**

Artikel 35a

Opting out

Die Angebotspflicht gemäss Art. 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) ist vollumfänglich ausgeschlossen (opting out).

**Abschnitt 6:  
Bekanntmachung und Streitigkeiten**

Artikel 36

Publikationsorgane, Mitteilungen

- 1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- 2 Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich (per Brief oder E-Mail an die im Aktienregister eingetragenen Adressen) und/oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Vorbehalten bleiben Einladungen zur Generalversammlung gemäss Art. 11 vorstehend.

Artikel 37

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

Zürich, 17. Dezember 2024

Der Vorsitzende:



Ulrich Niederer

Der Protokollführer:



Florian Schweighofer

### Konformitätsbeurkundung

Hiermit beurkunde ich, der unterzeichnende öffentliche Notar des Notariates Zürich (Altstadt), Löwenstrasse 11, 8001 Zürich, Markus Müller, dass die vorstehenden Statuten den derzeit beim Handelsregister hinterlegten und geltenden Statuten der AP Alternative Portfolio AG mit Sitz in Zürich, entsprechen, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Generalversammlung unter Traktandum 1 von heute.

Zürich, 17. Dezember 2024

 Notariat Zürich (Altstadt)  
  
M. Müller-Smit, Notar